



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 09.12.2026, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Duisburg, Blatt 26545,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Duisburg, Flur 306, Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche, Adelenstr. 9,
Größe: 288 m²

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein im Jahr 1911 in 47053 Duisburg-Hochfeld errichtetes, dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Das Grundstück befindet sich gemäß Flächennutzungsplan (FNP) in einem Industriegebiet. Die Grundstücksgröße beträgt 288 qm.

Das Gebäude umfasste nach Aktenlage ursprünglich acht Wohneinheiten. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 333 m². Die Flächen wurden überschlägig anhand von veralteten und im Detail abweichenden Grundrisszeichnungen ermittelt.

Eine Innenbesichtigung des Gebäudes war nicht möglich. Nach dem äußeren Anschein steht das Gebäude leer. Bereits im Rahmen der straßenseitigen Außenbesichtigung war Instandhaltungsstau erkennbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

88.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.